

**Ausschreibung**  
**der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)**

**„Ausschreibung für nichtkommerziellen Hörfunk auf den UKW-  
Hörfrequenzen 88,4 MHz in Berlin und 90,7 MHz in Potsdam“**

27. Februar 2018

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 27. Februar 2018 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

**A. Verfügbare Frequenzen**

Gegenstand der Ausschreibung sind die derzeit für nichtkommerziellen Hörfunk genutzten UKW-Hörfrequenzen 88,4 MHz (Standort Berlin-Winterfeldtstraße) und 90,7 MHz (Standort Berlin-Schäferberg) an einen Anbieter oder eine rechtsfähige Anbietergemeinschaft zur Veranstaltung eines zugangsoffenen, nichtkommerziellen Radioprogramms ab dem 21. Mai 2018 im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

**B. Grundlagen der Ausschreibung**

- 1) Ziel der Ausschreibung ist es, für die Frequenzen 88,4 MHz und 90,7 MHz einen Anbieter bzw. eine rechtsfähige Anbietergemeinschaft auszuwählen, der/die die Organisation des nichtkommerziellen Radiobetriebs, insbesondere die Verteilung der Sendezeiten vornimmt.
- 2) Neben einem form- (s. Ziffer D.) und fristgerechten (s. Ziffer C.) Antrag müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Bewerber müssen die formellen Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 27 MStV erfüllen, also insbesondere rechtsfähig sein.
  - b) Es muss sich um ein nichtkommerzielles Programmkonzept handeln.
  - c) Der Bewerber muss durch transparente und vielfaltssichernde Zugangskriterien und entsprechende Redaktionsstatute nachweisen, dass Dritten auf Grundlage des Programmkonzepts ein diskriminierungsfreier und chancengleicher Zugang entsprechend dem jeweiligen programmlichen Vielfaltsbeitrag gewährt wird. Die Einhaltung wird durch die mabb überwacht.
  - d) Der Antrag muss darlegen, dass der Bewerber fachlich, personell und organisatorisch in der Lage ist, das im Antrag dargestellte nichtkommerzielle Programmkonzept für die Dauer der Zulassung umzusetzen.
  - e) Im Übrigen sind für die Auswahl die gesetzlichen Vielfaltskriterien maßgeblich (vgl. § 33 MStV).

- 3) Die Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen wird für drei Jahre vergeben.
- 4) Nichtkommerzielle Programme fallen unter die GEMA/GVL-Vereinbarungen der ALM für nichtkommerzielle Radios.
- 5) Werbung oder andere Formen kommerzieller Nutzung sind auf den ausgeschriebenen Frequenzen ausgeschlossen.

### **C. Festsetzung einer Ausschlussfrist**

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sind – **unter Nennung der Frequenzen, auf die sich der Antragsteller bewirbt** – in zweifacher Ausfertigung (davon ein Exemplar in ungebundener Form) sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis Mittwoch, 4. April 2018, 12.00 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

### **D. Anforderungen an die Anträge**

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf [www.mabb.de](http://www.mabb.de) unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff. / Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

### **E. Verwaltungsgebühren**

Die mabb sieht im vorliegenden Fall von einer Gebührenfestsetzung ganz ab, da die Frequenzen nur an Bewerber zugewiesen werden, die keinen kommerziellen Sendebetrieb verfolgen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000).